

Statuten der FDP Ortspartei Hausen

I. Name, Zweck		
Name	Art. 1	Die Freisinnig-demokratische Ortspartei Hausen bildet einen Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Als Glied der Freisinnigen Bezirkspartei gehört sie der Freisinnig-demokratischen Volkspartei des Kantons Aargau an.
Zweck	Art. 2	Sie bezweckt die Vereinigung freiheitlich gesinnter Frauen und Männer der Gemeinde Hausen zur Pflege des liberalen Gedankengutes und der Behandlung der politischen Geschäfte von Gemeinde, Bezirk, Kanton und Bund.
II. Mitgliedschaft		
Eintritt	Art. 3	Als Mitglieder können Schweizerinnen und Schweizer mit Wohnsitz in Hausen aufgenommen werden, die sich zu den Grundsätzen und Zielen der Partei bekennen.
Rechte und Pflichten	Art. 4	Jedes Mitglied im Sinne von Artikel 3 hat an General- und Mitglieder-Versammlungen Stimm- und Wahlrecht. Die Mitglieder sind zur Bezahlung des Jahresbeitrages verpflichtet. Langjährige Mitglieder können durch den Vorstand von der Beitragspflicht befreit werden. Für die Doppelmitglieder bei der Ortspartei und der freisinnigen Frauengruppe des Bezirks kann der Vorstand einen reduzierten Beitrag vorschlagen. Der Überweisungsmodus wird zwischen den beiden Vorständen geregelt.
Austritt	Art. 5	Der Austritt erfolgt: a) durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand b) durch Aufgabe des Wohnsitzes in Hausen.
Ausschluss	Art. 6	Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. Als Ausschlussgründe gelten: a) Verletzung der Parteiinteressen b) Unehrenhaftes Verhalten c) Nichtbezahlung des Jahresbeitrages. Gegen den Entscheid kann innert Monatsfrist an die Mitglieder-Versammlung rekurriert werden, die endgültig entscheidet.
III. Organisation		
Organe	Art. 7	Die Organe der Freisinnig-demokratischen Ortspartei Hausen sind: a) die Generalversammlung

		<ul style="list-style-type: none"> b) die Mitgliederversammlung c) der Parteivorstand d) die Rechnungsrevisoren.
Generalversammlung	Art. 8	<p>Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im ersten Semester statt. Sie behandelt insbesondere folgende Geschäfte:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Protokoll b) Jahresbericht des Präsidenten c) Jahresrechnung und Revisorenbericht d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge e) Tätigkeitsprogramm f) Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Rechnungsrevisoren auf 2 Jahre. <p>Eine ausserordentliche Generalversammlung kann einberufen werden durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) den Vorstand b) die Rechnungsrevisoren c) einen Fünftel sämtlicher Mitglieder <p>Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.</p> <p>Über ein auf der Einladung nicht aufgeführtes Traktandum kann nur endgültig Beschluss gefasst werden, wenn der Vorstand damit einverstanden ist. Andernfalls geht der Beschluss als Antrag zur Überprüfung an den Vorstand (das Gleiche gilt für die Mitgliederversammlung, Art. 9).</p>
Mitgliederversammlung	Art. 9	<p>Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf einberufen und überdies, wenn ein Fünftel aller Mitglieder es schriftlich verlangen. Sie nimmt Stellung zu aktuellen Fragen, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> a) zu Gemeindegeschäften b) zur Aufstellung von Wahlkandidaturen c) zum Eingehen von Wahlbündnissen mit anderen Parteien. <p>Die Mitgliederversammlung kann auch von Sympathisanten besucht werden. Stimmrecht haben jedoch nur die Mitglieder. Es gilt das einfache Mehr, bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.</p>
Parteivorstand	Art.10	<p>Der Parteivorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern. Der Präsident wird durch die Generalversammlung gewählt; die übrigen Vorstandsmitglieder konstituieren sich unter den Chargen Vizepräsident, Kassier, Aktuar und Beisitzer selbst.</p> <p>Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen zweier seiner Mitglieder zusammen.</p> <p>Der Vorstand ist zuständig für:</p>

		a) die Führung der laufenden Geschäfte b) die Vertretung der Partei nach aussen c) Propaganda und Werbung d) die Organisation von Veranstaltungen e) die Führung des Protokolls über Veranstaltungen und Sitzungen.
Rechnungs-revisoren	Art.11	Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und stellen zuhanden der Generalversammlung Bericht und Antrag. Die Einladung zur Revision erfolgt in der Regel durch den Kassier. Daneben ist ihnen freigestellt, Zwischenrevisionen vorzunehmen.
IV. Finanzen		
Einnahmen	Art.12	Die finanziellen Mittel der Partei werden aufgebracht durch: a) Mitgliederbeiträge b) Freiwillige Beiträge von Mitgliedern und Gesinnungsfreunden.
Rechnungs-jahr	Art.13	Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.
V. Statutenrevision und Auflösung		
Statuten-revision	Art.14	Die Statuten können nur durch eine 2/3-Mehrheit der an einer Generalversammlung anwesenden Mitglieder abgeändert werden. Die vorgeschlagenen Änderungen sind in der Einladung zur Generalversammlung bekannt zu geben.
Auflösung	Art.15	Die Auflösung der Partei erfolgt durch eine 2/3-Mehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder. Diese entscheiden auch über die Verwendung des Vermögens.

Die vorstehenden Statuten wurden von der Generalversammlung vom 14. August 1975 genehmigt und ersetzen die bisher geltenden Statuten vom 24. Februar 1967.

Freisinnig-demokratische Ortspartei Hausen

Der Präsident: H.P. Ruggli

Der Aktuar: B. Wälchli